IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Mai 2016

Nr. 2016/962

Breitenbach und Zweckverband Wasserversorgung Gilgenberg: Wasserlieferungsvertrag

---

1. Ausgangslage

Das Gebiet Karhollen (Bauzone) sowie die ausserhalb der Bauzone liegenden Höfe Ost, beide auf Gemeindegebiet Breitenbach, werden künftig an die öffentliche Wasserversorgung Breitenbach angeschlossen und mit Trink-, Brauch- und Löschwasser versorgt. Infolge der topografischen Lage der zu versorgenden Gebiete wird das benötigte Wasser aus den höher gelegenen Anlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Gilgenberg (ZV WVG), namentlich aus dem Reservoir Saalweid und über die Transportleitung des Verbandes, bezogen. Das Wasser wird den Bezügern gestützt auf die Bestimmungen des Wasser- bzw. Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Breitenbach abgegeben und verrechnet.

2. Erwägungen

Für die Wasserlieferung wurde der zur Genehmigung eingereichte Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Breitenbach und dem ZV WVG abgeschlossen. Der Vertrag regelt sämtliche Modalitäten bezüglich der technischen Auslegung der mitbenutzten Anlagen, die Wasserbezugsmengen sowie die finanzielle Abgeltung der vereinbarten Leistungen. Für die Mitbenützung der erforderlichen Verbandsanlagen des ZV WVG wird von der Einwohnergemeinde Breitenbach eine einmalige Einkaufssumme geleistet.

Der Vertrag mit Anhang ist durch das Amt für Umwelt vorgeprüft worden. Der Wasserlieferungsvertrag mit Anhang ist durch die Vertragsparteien (Vorstand ZV WVG respektive den Gemeinderat) beschlossen und am 19. April 2016 vom Präsidenten des ZV WVG respektive am 28. April 2016 vom Gemeindepräsidenten der Einwohnergemeinde Breitenbach unterzeichnet worden.

3. Beschluss

Gestützt auf § 100 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) und §§ 164 und § 165 Gemeindegesetz (GG; BGS 131.1) sowie §§ 2 und 18 Absatz 1 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

3.1 Der Wasserlieferungsvertrag mit Anhang zwischen dem ZV WVG (Lieferant) und der Einwohnergemeinde Breitenbach (Bezügerin) wird genehmigt.

3.2 Der Vertag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft und wird für die Dauer von 15 Jahren fest abgeschlossen.

3.3 Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 300.00 und wird den Vertragsparteien gemäss Kostenrechnung in Rechnung gestellt.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	**Einwohnergemeinde Breitenbach, Fehrenstrasse 5, 4226 Breitenbach**		
Genehmigungsgebühr:	Fr.	150.00	(4210001 / 007 / 80058)
	Fr.	150.00	
Zahlungsart:	Belastung im Kontokorrent 1011104		

Kostenrechnung	**Zweckverband Wasserversorgung Gilgenberg, Ygraben 79, 4204 Himmelried**		
Genehmigungsgebühr:	Fr.	150.00	(4210001 / 007 / 80058)
	Fr.	150.00	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt		

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (Sch: ad acta 332.323.01/123.01), mit einem gen. Vertrag (folgt später)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung
Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent** (Einwohnergemeinde Breitenbach)
Amt für Gemeinden
Einwohnergemeinde Breitenbach, Gemeindepräsidium, Fehrenstrasse 5, 4226 Breitenbach (mit Belastung im Kontokorrent), mit einem gen. Vertrag (folgt später) **(Einschreiben)**
Zweckverband Wasserversorgung Gilgenberg, Ygraben 79, 4204 Himmelried, mit einem gen. Vertrag (folgt später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)